



4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, ...

Francke, August Hermann Langensalza, 1885

I. Projecte, wie die Anführung Herrenstandes, adelicher und anderer fürnehmer Jugend veranstaltet und guten Teils wirklich eingerichtet und angefangen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Projecte.

wie die Anführung Herrenstandes, adelicher und anderer fürnehmer Jugend veranstaltet und auten Teils wirklich einaerichtet und angefangen.

Bu Balle im Bergogtum Magdeburg, Unno 1698.

I. Anstalt für junge Serrn. 1)

I. Es follen diefelben beifammen fein in einem feinen, raumlichen, wohlgelegenen und mit guten Zimmern versehenen Saufe.

II. Auf jeder Stube follen 2 oder jum hochsten 3 (wenn bie Stube gar räumlich ware, und die Bemuter fich wohl zusammen

schickten) nebst einem Informatore sein.

- III. Es follen zu ihrer Aufwartung etliche feine und wohlgeartete Rnaben bestellet werden, welche auch in eben demselben Sause ein Stüblein a part nebst ihrem Informatore inne haben sollen; fowohl damit folche Anaben immer bei der Sand fein, als auch, damit fie felbst dabei zu feinen Leuten erzogen werden fönnen.
- IV. Bollten einige Eltern ober Anverwandten für einen jungen Herrn einen besondern Informatorem oder Diener haben, konnte ihnen darin wohl gefuget werden, wiewohl es auch soviel mehr Unkosten erfordern würde; auch der Informator sowohl als Diener von hier aus vorgeschlagen werden mußte, um in bem gangen Werk eine besto bessere Harmonie zu machen.

¹⁾ Es ift bereits oben S. 210 bemerkt worden, daß mit ber hierdurch bezeichneten und im Rachfolgenden näber beschriebenen Anftalt bisber irrtumlich bas bereits 1695 ins Leben getretene und feit 1702 als "Rönigliches" bezeichnete Bädagogium gemeint sei. Jene Anstalt war 1698 erft Projekt und ift es geblieben. Außerbem bebe ich bervor, bag bie Beröffentlichung bieses Projekts ohne 3weifel bor bem unter II. mitgeteilten "Entwurfe 2c.", wenn auch nicht lange borber, ftattgefunden bat.

V. Es soll ihnen ein besonderer Inspector morum oder Hofmeister gehalten werden, ein Franzos, dem es an keinen dazu gehörigen guten Qualitäten sehlet, und bereits von sürnehmen Leuten zum Gouvernement ihrer Kinder auf Reisen gebraucht worden. Dieser wird ihnen sussisante Anweisung geben, wie sie eine manierliche Reverence machen, den Leib geschicklich stellen, einem jeden nach seinen besondern Umständen recht begegnen, und sich sonst bei aller Gelegenheit recht schieden, auch einen jeden gebührlich entreteniren sollen.

VI. Die Tafel soll so eingerichtet werden, daß wöchentlich dafür 1 Thlr. 16 gute Groschen gegeben werde, dafür sie denn auch mit Speis und Trank gebührend accomodiret, auch mit Frühstück (so viel an denen ordentlichen Verrichtungen kein Hinder-

nis giebet) versehen werden follen.

VII. Auch foll an solcher Tasel der Inspector morum mitspeisen, sowohl damit die französische Sprache desto leichter zu einer Fertigkeit gebracht werde, als auch, damit sie über Tisch wohl discouriren, und sich sonst geziemend verhalten lernen. Die Knaben, so zu ihrer Bedienung bestellet, sollen ihnen bei der Tasel auswarten, und entweder vorher oder darnach ihre Mahlzeit verrichten.

VIII. Auf alles, was zur Conservirung der Gesundheit dienet, und fürnehmlich, wenn sich etwa einige Unpäßlichkeit ereignen möchte, soll mit großem Fleiß gesehen werden von einem verständigen,

und darzu zu bestellenden Medico.

IX. Sie follen 1. in dem Grunde der chriftl. Lehre und eines rechtschaffenen mahren Chriftentums mit allem Gleiß und mit herzl. Sanftmut und Freundlichkeit angewiesen werben, bergeftalt, daß fie auch fünftig auf Reisen fich für aller Berführung wohl follen zu hüten wiffen, auch lernen, mit benen Frrenden vielmehr Mitleiden zu haben, als ihre Personen zu haffen, baraus fonft großes Unheil zu entstehen pfleget. 2. Sollen fie im Lateinischen für allen Dingen durch eine gar leichte Methode dahin gebracht werden, daß fie einen jeden lateinischen Autorem verstehen können. Sollten fie aber eine geraume Beit bei folder Anführung sein, würde man auch dahin sehen, daß sie mit einer leichten Manier dazu gebracht würden, einen feinen lateinischen Brief zu schreiben und fertig lateinisch zu reben. 3. Weil es auch einem jeden verständigen Menschen eine große Bergnügung giebet, wenn er jum wenigften bas Reue Teftament in ber griechischen, als in ber Grund = Sprache, lefen und ber= ftehen kann, folches aber burch eine geschickte Manuduction balb zu erlangen ift, wird man ihnen auch hiezu die Sand bieten. 4. In der frangofischen Sprache follen fie beständige und gute Unweifung haben, fo daß fie diefelbe faft zu gleicher Fertigkeit, als ihre Mutter=Sprache bringen können. Welche bann zu ziemlicher Fertigkeit barin gelanget, und noch länger bei folcher Anführung bleiben wollen, die können auch in der italienischen wie auch in ber englischen Sprache angewiesen werben. 5. Bon ber Historia, fonderlich civili und recentiori, Chronologia, Geographia und Genealogia, welche zusammen gehören, sollen fie fo viel erlernen, als ihnen Lebenslang nötig sein mag. 6. In ber Mathesi und sonderlich in benen Disciplinen, welche nicht allein eine Gemüts-Erweckung geben, sondern auch in dem gangen menfchlichen Leben einen großen Rugen haben, als in ber Geometria, Architectonica etc., follen fie beständigen und gründlichen Unterricht empfangen. Beil auch 7. Die Mechanica, jo gur Mathesi gehöret, einen unbergleichlichen Rugen giebet, fonderlich benen, welche große Güter haben, foll biefelbe, fo viel immer möglich, auch fleißig mit getrieben werben, daß fie lernen, wie fie allerhand nügliche Maschinen von Mühlen, Waffer = Rünften 2c. angeben follen. Dabei fie auch felbst eine ihnen wohlgefällige Bewegung bes Leibes und Aufmunterung bes Gemüts finden können. Go follen fie auch 8. eine feine Sand schreiben und 9. fertig rechnen lernen, und zwar die fogenannte Practicam Italicam. 10. Beil fonft nicht ein geringer Fehler bei Erziehung junger von Abel und anderer Herren= Standes ift, daß fie nicht zur Oeconomie angewiesen werben, und alfo barnach ihre eigene Guter nicht zu administriren miffen, und teils burch eigene Unmiffenheit, teils burch Betrug ihrer Bedienten bie Guter verderben und in Abgang tommen laffen, da fie durch gute Haushaltung verbeffert werden können, als wird auch diesfalls Sorge getragen werden; wie fich benn auch wirklich die Gelegenheit dazu findet, daß alle und jede, so viel ihnen nötig sein mag, von einer verständigen Oeconomie feben und erfahren. Endlich 11. wenn fie einige Sahre babei bleiben, oder auch sonst schon von solchen Profectibus oder von foldem Alter fein, und in benen bishero ermahnten Studen einen Grund geleget, sollen fie auch in Philosophia morali, Politica, Jure Naturae, und in benen ersten Fundamentis Juris publici & Juris civilis angewiesen werden, bamit sie in den übrigen Studiis academicis einen großen Vorteil haben, und bamit nicht lange bürfen aufgehalten werben. Go man auch gang fähige und muntere Ingenia bor fich finden würde, konnte durch solche methodische Anführung etwas ungemeines aus Ihnen erzogen werden.

X. Zu ihrem Divertissement, wird außer bem, was von der Mathesi und Mechanica schon erwähnet ist, angeleget 1. ein Observatorium Astronomicum, 2. eine Camera obscura, 3. eine Naturalien Rammer, 4. eine Rammer von allerhand Instrumentis mechanicis, 5. ein seiner Garten, 6. ein Collegium musicum. Auch sind dazu dienlich lustige Spazier Gänge, hießiger Fürsten Garten und andere zur Conservirung der Gesundheit hinlängliche angenehme Bewegungen, dabei doch allezeit einer von denen Informatoribus die Aufsicht haben soll, damit keine Unordnung vorgehe.

XI. Für Tafel, Zimmer, Feurung, Information in oberwähnten Wiffenschaften, Aufwartung, Wäsche wird jährlich für ein jedes Rind zu gahlen sein 250 Thir., davon ber 4. Teil alle Biertel= jahr voraus zu gahlen fein wird. Da benn über biefe bem Informatori, dabei fie auf der Stube find, zugleich etliche Thaler zu allerhand zufälligen nötigen Ausgaben in die Sände gegeben werden fonnen, die hernach von benenselben zu berechnen fein. 3. E. Wenn etwas an den Rleidern zu machen, Bücher, Papier, Instrumenta mathematica etc. zu faufen. Die Betten werben ihnen die Eltern und Anverwandten gefallen laffen mit hieher zu fenden; dieweil man hie nicht möchte allezeit genug reinliche und gute Betten haben fonnen. Much werden fie belieben bas gewöhnliche Tifch=Recht, nämlich einen filbernen Löffel, zwei zinnerne Teller und Tifch=Ranne mit anhero zu geben ober an ihren Tischwirt ein Aequivalent zu entrichten. Gott gebe zu allem feine Gnabe und Segen!

II. Anstalt für Herren Standes, adeliche und sonst fürnehmer Leute Töchter. 1)

I. Es soll ihnen ein eigenes, bequemes und reinliches Haus eins geräumet werden.

¹⁾ Es ist durchaus irrtimslich, was Richter a. a. D. S. 206 ff. über biese Anstalt sagt, insbesondere wenn er meint, sie sei erst 1709 ins Leben getreten. Aber auch was früher in "Frankens Stiftungen" (j. 1, 143; 3, 311) barüber mitgeteilt wird, ist ungenau und unklar. Daß die Anstalt bereits 1698 entstanden ist, worauf die auf dem Titel der vorliegenden Schrift besindlichen Worte "guten Teils wirklich eingerichtet und angesangen" sich beziehen, gebt schon aus der von Richter selbst angesihrten Stelle eines Briefs von Franke an Spener vom 24. Januar 1699 (j. Kramer, Beiträge 2c. S. 395) hervor, in welcher er "seine Franenzimmeranstalt" als bereits bestehend erwähnt. Aber es siegen auch mehrsache bestimmte Angaben vor. So heißt es in einem 1702 geschriebenen in dem Archiv besindlichen Aussals über die Ansänge der verschiedenen Anstalten: "Nachdem auch serner einige Eltern beklaget, daß zur Erziehung des weiblichen

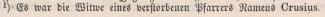
II. Die Wirtschaft soll von einer christlichen und verständigen Pfarrs Witwe, 1) die selbst unter Leuten gewesen und wohl erzogen ist, geführet werden. Da für den Tisch auf die Person 30 gute Groschen wöchentlich zu rechnen sein wird.

III. Zur Aufsicht, Unterweisung in der französischen Sprache, Ansführung zu guter Manier mit Leuten umzugehen, ist eine französische Demoiselle, die eine bewährte und wohlgeübte Christin

ift, und viel bei Sofe gewesen, bestellet.

IV. Zur Erlernung allerlei feinen und nützlichen weiblichen Arbeit ift gleichfalls eine Demoiselle von jetzterwähnten Qualitäten bestellet.

Geschlechts fo gar feine Unftalt zu finden fei, ift auch baber Anlag genommen und eine Einrichtung gur Erziehung abelicher und anderer feinen Leute Töchter gemacht, und biefelbige brei Jahre lang fortgefett worben." Als Unfang giebt Edftein, ich weiß nicht aus welcher Quelle, ben 25. Dai 1698 an. Intereffant find bie Mitteilungen, die fich über die erften Auffeberinnen ber Anftalt in ben vorbandenen annalistischen Aufzeichnungen unter 1699 finden. Dort beißt es: "Den 30. Mai ward begraben zu Glaucha Jungfrau Chriftiane Dorothea Rosciin, welche in bem Gynaeceo benen barin befindlichen abelichen und andern Kindern vorgestanden als Gouvernantin. Es war eine gar teure Seele, in welche Gott viel Gnabengaben geleget. — Eben zu berselben Zeit war Frl. Martha Marga-retha von Schönberg aus Sachsen, um sich am heil. Pfingstfest durch Unbörung ber Predigten und Umgang mit driftlichen Seelen in ihrem Christenthum zu ftarten und zu erbauen, anbero gefommen. Derfelben ward vom Brof. Franden bas Gouvernement der im Gynaeceo befindlichen abelichen und anderen Kindern aufgetragen, welches fie benn als einen gottlichen Beruf angenommen, fich aller Commoditaten, fo fie bei ihren Anverwandten gehabt, aus Liebe gu Chrifto begeben und ber anvertrauten Jugend mit größter Treue vorgestanden, so baß sie an ihr ein rechtes Muster ber Gottseligkeit, Demut, Keuschheit, Brunftigkeit im Bebet, Armut bes Beiftes und ungemeinen Liebe jum Borte Gottes feben laffen." Neben biesen war von Anfang an in der Anstalt die Französin Louise Charbonnet, als eigentliche Leiterin thätig. Diese Anstalt wurde indes bereits 1703 aufge-hoben, um sie 1705 in Berbindung mit dem 1704 ins Leben getretenen Frauen-zimmerstift nen einzurichten. Sie kam aber nicht zu rechtem Stand und Wesen und borte beshalb balb wieber auf. Die Charbonnet eröffnete aber 1709 wieber ein neues, unter ihrer speziellen Leitung, jedoch mit Francke's Anstalten in einer, wenn auch losen, Berbindung stehendes Institut. S. Kramer A. H. Francke I, 181, Anm. und II, 23. Dies geht aus bem hervor, was Francke in der 1709 erschienenen VII. Fortsetzung ber Fußstapfen S. 22 sagt: "Endlich ift in biesem Jahre," heißt es, "eine neue Anstalt zur Erziehung abelicher und anderer Töchter angefangen, bei welcher bie Ginrichtung und Rührung foldes gangen Werfes von einer driftlichen und in Auferziehung und Anweisung ber Kinder wohlgeübten frangösischen Demoiselle bependieret." Die Unterrichtsgegenstände erscheinen nach ben bort befindlichen Angaben wesentlich vereinfacht, Die Benfion beträchtlich ermäßigt. Die Unftalt icheint jeboch nicht recht gedieben gu fein, und murbe von ber Charbonnet, nachdem fie bas baffir erworbene Saus an France 1714 vertauft, in ein fleineres nabe bei ber Glauchifchen Rirche gelegenes verlegt. Beim Tobe France's 1727 waren 8 Zöglinge barin (f. oben G. LIV).





V. Dieweil sie auch im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Grunde des Christenthums unterwiesen werden müssen, sollen ihnen dazu verständige Informatores gehalten werden, welche in gewissen Stunden zu ihnen kommen und in Gegenwart der Ausseherinnen die Information verrichten sollen.

VI. Dafern benn auch einige verlangen sollten, die ebräische und griechische Sprache, als die Grund-Sprachen Altes und Neues Testaments zu lernen, soll ihnen dazu gar gute Anleitung ge-

geben werden.

VII. Zur Haußhaltung und Wirtschaft sollen sie mit allem Fleiß angeführet werden, entweder daß sie die Hand selbst mit anslegen, oder daß sie doch die Sache verstehen lernen, damit sie solche mit Verstand dermaleins selbst führen können. So es auch einigen Standes-Personen nicht beliebte, daß ihre Kinder zur Haußhaltung angeführet werden, sollen sie davon ausgeschlossen bleiben, wie denn solchen auch anheim gegeben wird, ob sie sonst einige besondere Commodität und Auswartung für die Ihrigen verlangen, welches denn auch mehrere Unkosten ersordern würde.

VIII. Auch foll ihnen einiger Garten-Raum eingegeben werden, sowohl, damit fie lernen einen Garten selbst einzurichten, als auch um

ihrer Ergötzung und Beränderung willen.

IX. Dieweil sich auch manchmal bei dem weiblichen Geschlechte eine ungemeine Fähigkeit findet zu allerhand nüplichen Künsten und Wissenschaften, soll, im Fall sich dieselbe bei einer und der andern finden möchte, diesfalls auch an guter und methodischer Anweisung nichts verabsäumet werden.

X. Insgemein sind die Leute, so dazu ihre Dienste bereits versprochen haben, so beschaffen, daß man nicht zweiseln darf, es werbe alles bevbachtet werden, was dazu gehören möchte, eine aottesfürchtige, verständige und geschickte Person zu erziehen.

XI. Für ein jedes Kind wird zu geben sein jährlich 110 Thlr., davon alle Duartal der vierte Teil voraus zu zahlen sein wird. Auch wird einem jeden Kinde mit hieher zu geben sein 1. ein Feder-Bette, 2. ein Tischtuch, 3. ein halb Dutzend Servietten, 4. ein zinnerner Teller, 5. ein Trink-Geschirr, 6. ein silberner Löffel, 7. einige Handtücher. Weil auch leicht unvermeidliche Ausgaben vorfallen können, z. E. wenn an der Kleidung etwas anzuschaffen oder zu verbessern, Leinwand oder andere zu weibl. Arbeit nötige Dinge zu kausen zc., als werden deswegen einer von denen Ausseherinnen etsiche Thaler zuzustellen sein. Welche denn über die Einnahme und Ausgabe, ehe sie mehr empfängt, eine Rechnung zu liesern hat.